



Gemeinsam stark – mit Mut durch die Krise steuern

Der Wunsch nach Sicherheit und Stabilität ist riesengroß. Eine mögliche Gasnotlage, die anhaltende Coronakrise und die Inflation beschäftigen Politik und Wirtschaft auf nahezu allen Ebenen.

Während die Bundesregierung und die EU in Brüssel über Verbrauchsbeschränkungen streiten, bereiten sich viele Unternehmen auf eine Rezession in Deutschland vor.

Was kommt noch in diesem Jahr an rechtlichen und finanziellen Belastungen auf uns zu und welche Chancen bestehen, gut durch die Krise zu kommen.

Mit den folgenden ausgewählten Informationen und Handlungsempfehlungen wollen wir Sie in Ihrer Arbeit stärken und Ihnen unsere Unterstützung anbieten.

UNSERE THEMEN IN DER ÜBERSICHT:

- **Steuerliche Anreize und Prämien** in der Krise
- **Energiepreispauschale** – Wer bekommt sie und wie wird sie ausgezahlt?
- Wie kommen Rentner an die Energiepreispauschale?
- Wie kommen Kurzfristig Beschäftigte an die Energiepreispauschale?
- **Grundsteuerreform** – Erklärungsfrist bis 31. Oktober 2022
- **Nachweisgesetz:** Strengere Anforderungen an Arbeitsverträge ab 1. August 2022
- **Preisanpassung und Wertsicherungsklauseln** – jetzt handeln zum Schutz vor Inflation
- Fuhrpark-Investitionen jetzt planen - Bundesregierung will **Förderung von E-Autos** senken und deckeln
- Mit welchen **Lohntarifen und Mindestlöhnen** ist zu rechnen?
- Alles auf Cash – Empfehlungen zur **Liquiditätsplanung**
- Zuschüsse – Maßnahmenpaket der Bundesregierung für **vom Krieg betroffene Unternehmen**
- Neue Umlage der Bundesregierung – Weitere **Entlastungen für Mieter?**
- Das **Energiesicherungspaket** der Bundesregierung – Reduktion von Erdgas für die Stromerzeugung
- Raus aus der Gas- und Energiekrise – Best-Practice-Lösungen für Unternehmer
- Mitarbeiter sensibilisieren und motivieren
- Mindesttemperatur, Nachtabsenkung, Nebenräume kalt – Wie sieht die **Rechtslage für Mieter** aus?
- **Digitalisierung und Mitarbeitermobilität** im Mittelstand vorantreiben

Steuerliche Anreize und Prämien in der Krise

Bonus für Pflegekräfte – Die Steuerfreiheit für Bonuszahlungen wurde auf 3.000 EUR angehoben. Bis zu dieser Höhe sind die Prämien dann auch sozialabgabenfrei.

Bis zu 550 EUR in der Altenpflege für Altenpflegekräfte, die zwischen November 2020 und Ende Juni 2022 mindestens drei Monate in einem Heim gearbeitet haben. Ausgezahlt wird der Bonus von dem Arbeitgeber, bei dem man am 30. Juni 2022 beschäftigt ist. Der gestaffelte Pflegebonus soll bis spätestens 31. Dezember 2022 in folgender Höhe ausgezahlt werden:

- vollzeitbeschäftigte Pflegefachkräfte bis zu 550 EUR
- Personal, das mindestens 25 % der Arbeitszeit in der direkten Pflege / Betreuung tätig ist (zum Beispiel in der Verwaltung, Haustechnik, Küche) bis zu 370 EUR
- Azubis bis zu 330 EUR
- Helfer im Freiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) etwa 60 EUR
- sonstige Beschäftigte bis zu 190 EUR

Die bestehende Regelung zur **Homeoffice-Pauschale** wird um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Zur schnellen Refinanzierung wird die **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

Die **erweiterte Verlustverrechnung** wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. EUR bzw. 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.

Steuerpflichtigen, die in 2022 investieren wollen, aber wegen der Corona-Pandemie nicht investieren können, wird die Möglichkeit gewährt, **Investitionen in 2023 nachzuholen**, da die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Um die Liquidität von Unternehmen zu erhalten, werden die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen um ein weiteres Jahr verlängert.

Die **Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020** in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 – auch für nicht beratene Steuerpflichtige – verlängert. Der späteste Termin zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2020 beim Finanzamt ist nun Mittwoch, der 31. August 2022.

Quelle: BMF

Energiepreispauschale – Wer bekommt sie und wie wird sie ausgezahlt?

Der 1. September markiert den Anspruch auf die Energiepreispauschale. Die Energiepreispauschale von 300 EUR soll diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind. Anspruchsberechtigt sind Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Beamte, Richter, Soldaten, Vorstände und Geschäftsführer mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, kurzfristig und geringfügig Beschäftigte („Minijobber“) sowie Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft, unabhängig von der Art des Lohnsteuerabzugs (pauschale Lohnsteuer oder individuelle Lohnsteuer), Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit.

Arbeitgeber bekommen die an Arbeitnehmer ausgezahlte EPP erstattet, indem sie die EPP gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen. Sofern wir Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung für Sie betreuen, ist der Aufwand für Sie gering.

Wenn Sie tiefer gehende Infos zum Thema wünschen, empfehlen wir Ihnen den aktuellen Stand der FAQs zum Thema Energiepreispauschale vom Bundesfinanzministerium unter diesem Shortlink: tinyurl.com/3wh7n9xk

Wie kommen Rentner an die Energiepreispauschale?

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionäre) sowie Rentnerinnen und Rentner, die im Jahr 2022 keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung erzielen, erhalten keine EPP.

Wenn Seniorinnen und Senioren aber neben ihren Alterseinkünften noch in einem aktiven Dienstverhältnis oder als Freiberufler oder Unternehmer tätig sind und aus einer dieser Tätigkeiten Einkünfte beziehen, dann erhalten sie die EPP.

Für den Anspruch reicht ein Tag mit aktiver Beschäftigung. Es reicht aus, dass zum Beispiel ein Rentner einmal im Jahr 2022 eine Stunde auf seinen Enkel aufpasst und dafür von seinen Kindern 12 EUR Mindestlohn im Rahmen eines Minijobs oder aus selbstständiger Tätigkeit erhält. Aber Vorsicht bei Verträgen zwischen Familienangehörigen. Diese könnten genau geprüft werden. Für die steuerrechtliche Anerkennung müssen die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sein und inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

Wichtig: Der Lohn darf nicht bar ausbezahlt werden.

Im Anschluss gibt er diese Einkünfte in der Steuererklärung an und bekommt die Energiepauschale nach Einreichung der Einkommensteuererklärung ausbezahlt. Gleiches gilt für Bezieher von Erwerbsminderungsrenten.

Wie kommen Kurzfristig Beschäftigte an die Energiepreispauschale?

Sollte die Lohnsteuer unter Verzicht auf die Lohnsteuerkarte mit 25 % pauschaliert werden, besteht kein Anspruch auf die Energiepreispauschale, weil der Kurzfristig Beschäftigte nicht in einer der Steuerklassen 1 bis 5 berücksichtigt wird. (Vgl. § 117 EStG).

Nur bei Abrechnung nach den Steuerklassen 1 bis 5 hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf die Energiepreispauschale. **Fazit:** Der kurzfristig Beschäftigte – z. B. Student – sollte deshalb den gleichen „Trick“ wie der Rentner anwenden.

Grundsteuerreform – Erklärungsfrist bis 31. Oktober 2022

Experten sprechen von einem der größten Steuerprojekte in der Nachkriegsgeschichte Deutschlands. 2018 wurde die Berechnung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Wer eine Immobilie oder ein Grundstück besitzt, ob selbst genutzt oder vermietet, ist ab sofort zur Grundsteuererklärung verpflichtet, außerdem die Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie von Grundstücken im Erbbaurecht. Das Ganze gilt auch für Besitzer von Eigentumswohnungen, Erbengemeinschaften, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben. Richtig aufwendig kann es werden, wenn Eigentum auf mehrere Bundesländer verteilt ist.

Bis 31. Oktober 2022 bleibt Ihnen Zeit dafür. Je nach individueller Voraussetzung bleibt Ihnen aber ein hoher Vorbereitungsaufwand, um die Daten zur Erklärung vorzubereiten, insbesondere dann, wenn Sie selbst Ihre Erklärung über das ELSTER-Portal einreichen.

Zum 1. Januar 2025 wird die neue Grundsteuer in Kraft treten. Damit werden auch die Einheitswerte als bisherige Berechnungsgrundlage der Grundsteuer ihre Gültigkeit verlieren. An deren Stelle tritt dann in allen Bundesländern, die keine abweichenden Regelungen getroffen haben, der Grundsteuerwert. Das Finanzministerium in Thüringen hat zum Thema eine leicht verständliche Webseite erstellt und erläutert, je nach Bundesland, welche Daten und Informationen für die Erklärung benötigt werden: www.grundsteuerreform.de

Nachweisgesetz: Strengere Anforderungen an Arbeitsverträge ab 1. August 2022

Der 1. August 2022 ist der Startpunkt für das Nachweisgesetz, eine Neufassung des seit 1995 bereits bestehenden Gesetzes, das ab jetzt die Anforderungen an den Inhalt von Arbeitsverträgen und Vereinbarungen mit Mitarbeitern strenger fasst. Hintergrund sind Vorgaben aus einer EU-Richtlinie, die Deutschland ratifiziert. Alle

Arbeitgeber sind davon betroffen und sollten sich baldigst mit der Materie befassen. Und das sind im Wesentlichen die Anforderungen aus dem Gesetz.

Das Nachweisgesetz verpflichtet Arbeitgeber ab dem 1. August 2022, Arbeitsverträge auf die neuen gesetzlichen Anforderungen zu überprüfen und fehlende Informationen entweder im Vertrag oder in Schriftform mit erläuternden Angaben vorzulegen. Dabei geht es inhaltlich u. a. um die Erläuterung zur Vergütung von Überstunden sowie für alle Entgeltbestandteile, Ruhepausen, bei Schichtarbeit: Angaben zum System, Rhythmus und Änderungsmöglichkeiten, Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen, bei Abrufarbeit: genaue Angaben zur Ausgestaltung, das bei Kündigung einzuhaltende Verfahren, die Kündigungsfrist und die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage.

Da sich begleitend zum Nachweisgesetz auch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und das Teilzeit- und Befristungsgesetz geändert haben, sind dazu auch ggf. Angaben zu machen. Von Bedeutung sind der Verweis auf die Schriftform mit persönlicher Unterschrift des Arbeitgebers, die engen Fristen und die Hinweise auf Geldbußen bis 2.000 EUR.

Preisanpassung und Wertsicherungsklauseln – jetzt handeln zum Schutz vor Inflation

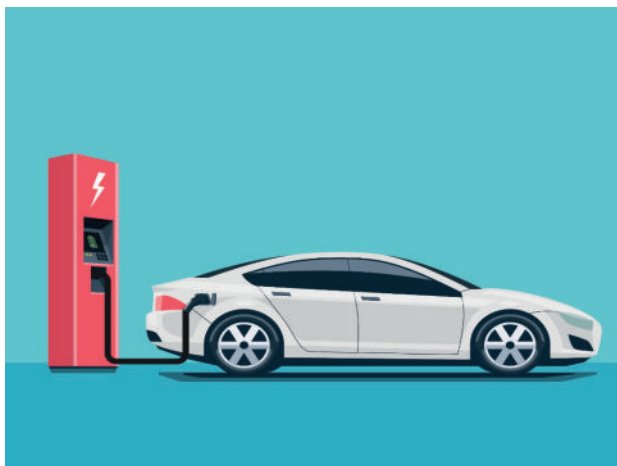
Wenn die Preise aus dem Ruder laufen und die Inflation immer stärker steigt, gilt es für Sie, die Preisgestaltung eingehend zu überprüfen und anzupassen, und zwar bevor Ihnen und Ihren Kunden die Post die großen Rechnungen der Energieversorger ins Haus bringt.

Wertsicherungsklauseln (oder auch Preisgleitklauseln, Indexklauseln genannt) in Verträgen bezwecken die Sicherung gegen etwaigen Wertverfall der Forderung. Wertsicherungsklauseln in Verträgen sind die Lösung, um Preis-Anpassungen vorzunehmen, wenn es zu Preissteigerungen kommt. Ändert sich der Verbraucherpreisindex zum Beispiel um fünf oder zehn Prozentpunkte, ermöglicht die Wertsicherungsklausel eine Anpassung der vereinbarten Preise. Ende Juli lag die Inflationsrate bereits über 8 %.

Sind Wertsicherungsklauseln vereinbart, müssen sie auch umgesetzt werden, weil sonst die steuerliche Anerkennung verloren geht. **Fazit:** Bestehende Verträge sollten aktuell überprüft und angepasst werden, neue Verträge unter Berücksichtigung schnell wachsender Preise und Verzögerungen bei der Lieferkette mit einer Wertsicherungsklausel ausgestattet werden.

Zu Preisanpassungen vor Vertragsschluss, zu Preisanpassung bei laufenden Verträgen aufgrund von Lieferengpässen und die rechtlichen Bedingungen finden Sie hier unter diesem Shortlink der IHK-München entsprechende Hinweise: tinyurl.com/yfue5mpy

Fuhrpark-Investitionen jetzt planen – Bundesregierung will Förderung von E-Autos senken und deckeln



Wer ein Elektroauto kaufen will, muss sich auf eine Reform der staatlichen Förderung gefasst machen. Lässt man sich zu viel Zeit, droht man leer auszugehen.

Für den Kauf von Elektrofahrzeugen soll es in Deutschland bald weniger Fördergelder geben.

Wer noch davon profitieren will, muss seinen Antrag bald stellen. Subventionen für Plug-in-Hybridfahrzeuge sollen zudem Ende dieses Jahres auslaufen. Abzusehen ist, dass es die Förderung nur noch für private Fahrzeuge geben wird. Dienst- und Handwerkerfahrzeuge werden nicht mehr subventioniert.

Die nun erzielte Einigung sieht konkret vor, dass in einem ersten Schritt die Förderung für E-Autos, die weniger als 40.000 EUR kosten, von derzeit 6.000 auf 4.500 EUR sinkt.

Bei E-Autos, die einen Nettolistenpreis von 40.000 EUR bis 65.000 EUR haben, soll es 3.000 EUR statt bisher 5.000 EUR geben.

Für Plug-in-Hybridfahrzeuge, für die es bisher eine Prämie von bis zu 4.500 EUR gibt, soll die Förderung Ende 2022 auslaufen.

Im kommenden Jahr sollen die Förderbeträge weiter auf 3.000 EUR gesenkt werden. Kaufprämien bekommen dann nur noch Fahrzeuge unter 45.000 EUR Anschaffungspreis. Prämien werden voraussichtlich an Kauf- und nicht an Zulassungsdatum gekoppelt sein.

Unklar blieb, ob ein Förderantrag wie bisher erst gestellt werden kann, wenn das Fahrzeug erworben und zugelassen worden ist.

Quelle: NZZ

Mit welchen Lohntarifen und Mindestlöhnen ist zu rechnen?

Sommer und Herbst durchziehen in diesem Jahr wieder die Tarifverhandlungen. Unter 8 % ist gemessen an der Inflation kein Abschluss zu erwarten.

Die jeweils aktuelle Lage und die möglichen Streiksituationen erfahren Sie auf der Seite des Deutschen Gewerkschaftsbunds www.dgb.de.

Der gesetzliche Mindestlohn steigt 2022 insgesamt drei Mal: Die erste Erhöhung gab es zum 1. Januar. Seither liegt die Lohnuntergrenze in Deutschland bei 9,82 EUR pro Stunde. Um weitere 63 Cent stieg die Lohnuntergrenze zum 1. Juli, sie liegt dann bei 10,45 EUR.

Zum 1. Oktober kommt dann die dritte Anhebung auf 12 EUR, die Bundestag und Bundesrat beschlossen haben. Abweichend vom gesetzlichen Mindestlohn gelten zum Teil höhere Branchenmindestlöhne.

Alles auf Cash – Empfehlungen zur Liquiditätsplanung

Unterbrochene Lieferketten und Produktionsabläufe, Auftragsverluste oder längere Lieferzeiten, Materialpreise und Lieferzeiten, die aus dem Ruder laufen. Dadurch geraten Unternehmen in eine Liquiditätskrise. Krisen legen Schwachstellen schneller und deutlicher frei. Treten Krisen durch plötzliche Ereignisse auf, wie jetzt durch die aktuellen, ist ein transparentes und funktionierendes Liquiditätsmanagement ein integraler Bestandteil, um in diesen Ausnahmesituationen als Unternehmen zu überleben.

Mit einem Liquiditätsmanagement überwachen, planen und steuern Sie die Geldflüsse Ihres Unternehmens um die Liquidität zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen. Für Kapitalgesellschaften wie die GmbH sind sie ein verpflichtender Bestandteil der Risikovorsorge. Leider sind viele Unternehmer mit dem Tagesgeschäft beschäftigt und verlieren ihre Liquidität völlig aus den Augen. Es gibt 1000 Empfehlungen und Programme, eine Liquiditätsplanung aufzubauen. Bevor man auf die Suche einer geeigneten App geht, sollte man sich über die Ziele im Klaren sein.

- Auf Sicht planen – ist dem Augenblick angepasst, wenn Tagesereignisse, Tagespreise, Lieferketten und Personalausfälle den Betrieb beherrschen.
- Einen Überblick über Ein- und Auszahlungen auf sämtlichen Geschäftskonten für die kommenden 6-12 Monate verschaffen.
- Ein oder mehrere Szenarien entwerfen, mit welchen Kosten und Einnahmen man in den kommenden Tagen, Wochen oder Monaten rechnen kann. Dies ermöglicht dann eine Abschätzung der zu erwartenden Liquidität, was dem Unternehmen bei der weiteren Planung hilft – sowohl im Finanz- als auch im Entwicklungs- oder Produktionsbereich.

- Sicherung des Nettoumlaufvermögens, das für die Abwicklung des operativen Geschäfts nötig ist.
- Umsichtiges Ausgabenmanagement und damit kurzfristige Rentabilitätssicherung in Bereichen wie: Werbung und Verkaufsförderung, Technologie
- Aufschieben von Investitionen in Großprojekte, aber Investition in Digitalisierung
- Bestandsaufnahme der Unterbrechungen der Lieferkette,
- Überprüfung der Lieferantenrabatte
- Optimierung der laufenden Bürokosten und Mietverträgen

Ein Muster für einen Liquiditätsplan finden Sie unter dem Shortlink der IHK München: tinyurl.com/2s36jxpx

Zuschüsse – Maßnahmenpaket der Bundesregierung für vom Krieg betroffene Unternehmen

Die Wirtschaftssanktionen gegen Russland stellen betroffene Unternehmen vor große Herausforderungen und ebenso große Unsicherheit. Bestehende Geschäftsbeziehungen mit russischen Kunden, Kooperationen mit russischen Partnern, sowie Zahlungs- und Kapitalverkehr werden zunehmend zum Problem. Da aktuell kein Totalembargo besteht, das jeglichen Handel mit Russland untersagt, müssen Unternehmen ihre Waren und Geschäftspartner einzeln darauf prüfen, ob sie unter den Sanktionen zulässig sind. Allein der Aufwand für die Prüfung der Sanktionsgüter, die Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen und deren Interpretationsspielräume stellen eine echte Belastung dar. Erste Anlaufstelle für Informationen ist die Deutsch-Russische-Auslandshandelskammer.

Seit Ende Februar 2022 haben die Europäische Union, die USA und zahlreiche andere Staaten scharfe Sanktionen gegen Russland verhängt. Russland hat seinerseits mit Gegenmaßnahmen geantwortet. Hier finden Sie eine Übersicht: <https://russland.ahk.de/>

Zur finanziellen Bewältigung hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket aufgelegt, um von dem Ukraine-Krieg betroffene Unternehmen zu stützen. Beihilferechtliche Grundlage dafür ist das Temporary Crisis Framework der Europäischen Kommission für Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zuge des Ukraine-Kriegs. Die Maßnahmen stehen noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Prüfung und gegebenenfalls auch der Genehmigung der EU-Kommission. Hier der Shortlink: tinyurl.com/u9n8w9aj

Zu Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen hat das Bundeswirtschaftsministerium eine eigene Seite aufgelegt unter diesem Shortlink: tinyurl.com/2p9eb4hy

Neue Umlage der Bundesregierung – Weitere Entlastungen für Mieter?

Gaskunden müssen ab 1. Oktober mit deutlich höheren Mehrkosten rechnen. Die Gasbeschaffungsumlage wird 2,419 ct/kWh (24,19 EUR/MWh) betragen und ab dem 1. Oktober 2022 erhoben.

Hintergrund der Einführung der Gasbeschaffungsumlage ist die von der Bundesregierung erlassene und am 9. August 2022 in Kraft getretene Verordnung nach §26 Energiesicherungsgesetz über einen finanziellen Ausgleich, um die exorbitanten Preissteigerungen bei der Gasbeschaffung aufzufangen. Mit der Umlage werden erhöhte Beschaffungskosten von Importeuren an die Kunden weitergegeben. Die Regierung setzt damit ein Preissignal an den Markt und rettet Gasimporteure wie Uniper. Die Bundesregierung will für einen befristeten Zeitraum einen niedrigeren Mehrwertsteuersatz auf Erdgas verlangen. Die Steuer solle von bisher 19 auf 7 % befristet bis zum 31. März 2024 reduziert werden. Den Gaskunden sollten keine zusätzlichen Belastungen aus der obligatorischen Erhebung der Mehrwertsteuer auf die Gasumlage entstehen.

Die Umlage gilt ab Anfang Oktober. Sie wird aber nicht unmittelbar auf den Rechnungen sichtbar werden, sondern mit Zeitverzug. Es gibt aus Verbraucherschutzgründen Ankündigungsfristen im Energiewirtschaftsgesetz von vier bis sechs Wochen, die eingehalten werden müssen. Daher wird die Umlage wahrscheinlich erstmals im November/Dezember auf den Rechnungen stehen.

Was ist, wenn man sich das nicht leisten kann? Bundeskanzler Scholz kündigte für den Jahreswechsel eine Wohngeld-Reform an. Im Zuge dieser Reform sollen sowohl der Kreis der Wohngeldberechtigten vergrößert werden, als auch ein höherer Heizkostenzuschuss kommen.

Energiesicherungspaket der Bundesregierung – Reduktion von Erdgas für die Stromerzeugung

Das BMWK (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) hat ein Energiesicherungspaket vorgelegt. Dieses hat im Kern drei Elemente: Die Befüllung der Gasspeicher wird noch einmal gestärkt, der Erdgasverbrauch in der Stromerzeugung weiter gesenkt sowie Effizienz- und Einsparmaßnahmen erweitert.

Diese weiteren Maßnahmen werden in den kommenden Wochen und nach der Sommerpause Schritt für Schritt in enger Abstimmung innerhalb der Bundesregierung umgesetzt. Die Biogaserzeugung soll ausgeweitet werden, indem unter anderem die vorgegebene jährliche Maximalproduktion der Anlagen ausgesetzt wird. Damit Solaranlagen ebenfalls mehr Strom einspeisen können, ist angestrebt, die 70 %-Kappungsregel für Bestandsanlagen zu streichen. Für Neuanlagen gilt das schon ab dem 1. Januar 2023.

Effizienz- und Einsparmaßnahmen

Energieeinsparungen in Unternehmen sollen verbessert werden. Unternehmen, die ein Energie- und Umweltmanagementsystem eingeführt haben, sollen solche Energiepar-Maßnahmen umsetzen, die sich innerhalb von zwei Jahren wirtschaftlich rechnen. Betroffen wären hier von grundsätzlich große Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen von mehr als 10 GWh, die beispielsweise gesetzliche Privilegien beim Spitzenausgleich im Rahmen der Stromsteuer oder zur Vermeidung von Carbon-Leakage in Anspruch nehmen.



Damit der Energieverbrauch sinkt, ist es sinnvoll, Räume, in denen man sich nicht regelmäßig aufhält, etwa Flure, große Hallen, Foyers oder Technikräume, nicht mehr zu heizen, außer, es gibt dafür sicherheitstechnische Anforderungen. Für öffentliche Einrichtungen und Bürogebäude soll das in Verordnungen geregelt werden. Für diese Maßnahme ist eine Laufzeit von sechs Monaten vorgesehen.

Auch in Wohngebäuden lässt sich noch mehr Energie einsparen. Neben den freiwilligen Appellen wie Heizung ein wenig runter drehen, Stoßlüften statt das Fenster bei voller Heizung auf Kipp stellen und nur die Räume heizen, in denen man sich aufhält, sollen durch Gesetzänderungen mehr Spielräume für Einsparungen entstehen. Die vertragliche Verpflichtung, eine Mindesttemperatur in gemieteten Räumen aufrechtzuerhalten, steht auf der Kippe, sowohl für Vermieter, die diese Temperaturen garantieren müssen, als auch Mieter, die ihre Wohnungen nicht heizen wollen.

Wer seine Heizungen einem Check unterzieht und sie optimiert, kann damit Energie und Geld sparen. Die Ankündigungen des BMWK sehen wie folgt aus:

- Diesen Heizungscheck sollten möglichst alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Gasheizungen vornehmen. Damit das gelingt, wird er künftig vorgegeben

– mit ausreichenden Fristen. Über die Umsetzung sind Gespräche mit dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) angelaufen. In einer gemeinsamen Anstrengung der Gebäudeeigentümer, des Handwerks und der Schornsteinfeger sollen bis zum Ablauf der übernächsten Heizperiode (2023/24) alle Erdgas-Heizungen in Deutsch-

land gecheckt werden. Die Regelung wird auf maximal zwei Jahre angelegt sein.

- Nochmal weitere Einsparungen sind möglich über einen sogenannten hydraulischen Abgleich. Dadurch wird das Heizwasser optimal verteilt. Diesen Abgleich sollen künftig alle Eigentümer von Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung – also in der Regel Mehrfamilienhäusern – machen, wenn sie es nicht schon in den letzten Jahren getan haben. Da es sich hierbei um eine Instandhaltungsmaßnahme handelt, trägt hierfür der Eigentümer bzw. der Vermieter die Kosten.

- Ebenfalls für Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung soll der Austausch ineffizienter, ungesteuerter Heizungspumpen verbindlich werden. Denn ungesteuerte Heizungspumpen wie Heizkreispumpen oder Zirkulationspumpen sind große Energiefresser.

Raus aus der Gas- und Energiekrise – Best-Practice-Lösungen für Unternehmer

Energieeffizienz und Klimapolitik sind für Unternehmen zunehmend wichtige Themen. Unternehmen entwickeln Strategien und initiieren Modellvorhaben, um ihre Effizienzpotentiale systematisch zu heben und somit Energiekosten einzusparen.

Dabei sind handfeste Praxislösungen gefragt, die über Tipps, die Heizung herunterzudrehen oder den Flur nicht mehr zu beleuchten, weit hinausgehen. Denn ein Betrieb, der produktionstechnisch auf Gas und Strom angewiesen ist, muss Planen, Rechnen und Investieren. Auch wenn keiner weiß, ob und wann der Gashahn zuge dreht wird, eins ist ganz sicher, die Preise werden steigen und das auch ohne den Ukraineeffekt. Damit ist jedes Unternehmen in der Pflicht, Vorkehrungen zu treffen. Bei unserer Recherche im weiten Feld von Energiebetrieb und Einsparungen sind wir beispielsweise auf eine Planungsseite gestoßen, die als kollaborative Plattform zur Energieverteilung für sichere und energieeffiziente Elektroinstallationen Unternehmen und Bauunternehmen hilft, von der Installation, über Antriebstechniken, die Anlage von Solar-dächern. <https://electrical-installation.org/>

Für mittelständische Unternehmen und ihren Energieeinsatz gibt es die Seite

www.energieeffizienz-im-betrieb.net

auf der man sich über Maßnahmen zur Energieeffizienz für unterschiedlichste Branchen informieren kann. So kann ein Hotelier Hinweise zur Planung von Heizung, Beleuchtung, Küchenbetrieb oder Warmwasseraufbereitung bekommen.

Die Deutsche Energieagentur DENA www.dena.de bietet umfangreiche Informationen zu Energieeinsparpotentialen in Unternehmen mit gelungenen Best-Practice-Beispielen.

Mitarbeiter sensibilisieren und motivieren

Informieren und motivieren Sie Ihre Mitarbeiter, mit welchen Maßnahmen Strom und Wärme eingespart werden können: Sind elektrische Geräte, die nach Feierabend nicht benutzt werden, vom Strom getrennt? Muss bei Tageslicht die Bürolampe eingeschaltet sein? Ist es wirklich nötig, dass die Klimaanlage auf Hochtouren läuft?

Auch das Personal des Facility Managements und der Haustechnik sollte mit einbezogen werden und gegebenenfalls konkrete Anweisungen erhalten.

Und wer statt eines Firmenwagens die Möglichkeit zum Home-Office ausweitet, reduziert nicht nur die Energiekosten, sondern senkt auch den CO₂-Ausstoß. Auch das Fahrradfahren lässt sich mit unkomplizierten Mitteln möglich machen: Einfach sichere Abstellplätze bereitstellen und Fahrradleasing anbieten.

Mindesttemperatur, Nachtabsenkung, Nebenräume kalt – wie sieht die Rechtslage für Mieter aus?

Die Angst vorm kalten Winter treibt die Phantasien von Politikern, Juristen, Hausbesitzern und Mietern an.

Wann ist man rechtlich auf der sicheren Seite? Die bestehende Rechtsprechung besagt:

Mieter einer Wohnung können den Mietzins mindern, wenn die Wohnung mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch einschränken. Ein solcher Fehler liegt vor, wenn die Heizungsanlage nur zentral von der Küche aus reguliert werden kann und diese im Übrigen die Räume nicht ausreichend, nämlich nur unter 20 Grad, beheizt.

Unabhängig davon, wie alt ein Heizsystem ist, muss der Vermieter für eine sogenannte "Behaglichkeitstemparatur" von 20-22 Grad in den Haupträumen und von 18-20 Grad in den Nebenräumen sorgen, wenn er sie mit Heizung vermietet. Zudem muss der Mieter die Möglichkeit besitzen, die Wärme in einzelnen Räumen zu regulieren.

Für Wintermonate kann eine Minderung von 20 % und für die Übergangszeit von 10 % angemessen sein. Für die Sommermonate entfällt ein Minderungsrecht mangels Heiznotwendigkeit (AG Köln ZMR 2012, 632).

Wohn- und Büroräume – dazu zählen auch Bad und Toilette – sollten in der Zeit von 6 bis 23 Uhr mindestens 20 Grad Zimmertemperatur aufweisen. Sonstige Nebenräume im selben Zeitraum sollten mindestens 18 Grad aufweisen.

Digitalisierung und Mitarbeitermobilität im Mittelstand vorantreiben

Für mittelständische Unternehmen ist der persönliche Kundenkontakt ein entscheidender Wettbewerbsvorteil.

Ein Verzicht auf Geschäftsreisen? Vor der COVID-19-Pandemie war das kaum denkbar. Einreisestopps sind inzwischen Vergangenheit, Sicherheitsvorschriften und die Sorge um die eigene Gesundheit gehen im Deutungsmischmasch von Politik und Medien durcheinander und sind bereits jetzt eine Planungsherausforderung für den kommenden Herbst.

Entscheidungsvorschlag: Wenn eine sichere Datenlage fehlt, und die weitere Pandemieentwicklung nicht zu fixieren ist, sollte man entscheidungsgebunden die Maßnahmen ergreifen, die bereits Erfolg gezeigt haben und in diese Richtung investieren. Zweifelsfrei stehen Geschäftsreisen, Mobilität der Mitarbeiter, Homeoffice ganz vorne auf dem Prüfstand und damit das ganze Thema Digitalisierung.

Unter dem Titel "Mittelstand-Digital" hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ein Förderprogramm für den Mittelstand aufgelegt, das kleinen und mittleren Unternehmen konkrete Antworten und praktische Unterstützung bei der Digitalisierung bietet. Mit einem bundesweiten Netzwerk aus 27 Zentren wird kostenfrei und anbieterneutral mit Expertenwissen, Demonstrationen, Best-Practice-Beispielen sowie Netzwerken, die dem Erfahrungsaustausch dienen, Unterstützung gegeben. Über 70 KI-Trainer informieren KMU über Anwendungsmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz, führen Umsetzungsprojekte in Unternehmen durch und erarbeiten Unterstützungsangebote.

Mehr dazu unter:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/mittelstanddigitalisieren.html>

Das Mittelstand-Digital Zentrum Handwerk, eine Kampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz hat für Handwerksbetriebe eine interaktive Online-Bedarfsanalyse Digitales Handwerk aufgelegt. Damit können Handwerksbetriebe ihre individuellen Möglichkeiten zur Digitalisierung ermitteln und damit Ideen gewinnen:

bedarfsanalyse-handwerk.de/9tdQQg/form/1

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unseren Brief zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.